Drucksache: 0241/2005/BV Heidelberg, den 06.09.2005

Stadt Heidelberg Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

> Anerkennung der Jugendagentur Heidelberg e. V. als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Sozialgesetzbuch VIII und als Träger der außerschulischen Jugendbildung gemäß § 4 Jugendbildungsgesetz

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Beschlussempfehlung	Handzeichen
Jugendhilfeausschuss	15.09.2005	Ö	O ja O nein O ohne	

Drucksache: 0241/2005/BV

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

- 1. Der Jugendhilfeausschuss stimmt dem Vorschlag der Verwaltung zu, die Jugendagentur Heidelberg e.V. als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Absatz 1 SGB VIII anzuerkennen.
 - Diese Anerkennung bezieht sich ausschließlich auf den Verein Jugendagentur Heidelberg e.V. und nicht auf seine rechtlich selbständigen Mitgliedsorganisationen.
- 2. Der Jugendhilfeausschuss stimmt dem Vorschlag der Verwaltung zu, die Jugendagentur Heidelberg e.V. als Träger der außerschulischen Jugendbildung gemäß § 4 Jugendbildungsgesetz anzuerkennen. Diese Anerkennung bezieht sich ausschließlich auf den Verein Jugendagentur Heidelberg e.V. und nicht auf seine rechtlich selbständigen Mitgliedsorganisationen.

Anlagen zur Drucksache:	
Lfd. Nr.	Bezeichnung
A 1	Satzung des Vereins Jugendagentur Heidelberg e. V.

00166738.doc

Drucksache: 0241/2005/BV

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe und der außerschulischen Jugendbildung hat keine Auswirkungen auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes.

Begründung:

I. Sachverhalt und rechtliche Vorgaben

Am 10.05.2005 hat der Verein "Jugendagentur Heidelberg e.V." die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe sowie als Träger der außerschulischen Jugendbildung beantragt.

Da der Verein im Wesentlichen im Stadtgebiet Heidelberg tätig ist, ist für die Anerkennung in beiden Fällen das Jugendamt Heidelberg zuständig. Die Satzung des Vereins ist in der Anlage beigefügt.

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe beruht auf den Vorgaben des § 75 SGB VIII, die Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung auf den Vorgaben des § 4 des Jugendbildungsgesetzes. Ob die Voraussetzungen für die Anerkennungen vorliegen, ist daher getrennt zu prüfen.

II. Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Gemäß § 75 Abs. 1 SGB VIII können juristische Personen und Personenvereinigungen als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden, wenn sie

- 1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig sind,
- 2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
- 3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind und
- 4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Ein Anspruch auf Anerkennung besteht gemäß § 75 Abs. 2 SGB VIII, wenn der Träger seit mindestens drei Jahren auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig gewesen ist. Ist ein Träger weniger als drei Jahre auf diesem Gebiet tätig, handelt es sich bei der Anerkennung unter den Voraussetzungen des § 75 Abs. 1 SGB VIII um eine Ermessensentscheidung.

Drucksache: 0241/2005/BV

Prüfung der Voraussetzungen

1. Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe

Der Verein ist tätig in der schulischen und außerschulischen Jugendhilfe, insbesondere in der Förderung der Ausbildungsreife von Hauptschüler/ - innen und Schüler/ - innen im Berufsvorbereitungsjahr.

2. Verfolgung gemeinnütziger Ziele

Die Jugendagentur Heidelberg e.V. ist vom Finanzamt Heidelberg als gemeinnützige Einrichtung anerkannt.

3. Fachliche und personelle Voraussetzungen

Die Jugendberufshilfe der Jugendagentur Heidelberg e.V. wird von pädagogischen Fachkräften geleistet, der Geschäftsführer hat langjährige Erfahrungen im Bereich der Jugendhilfe. Mit dieser personellen und fachlichen Ausstattung leistet der Verein einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben innerhalb des präventiven Netzwerkes der Jugendhilfe.

4. Ausrichtung an den Zielen des Grundgesetzes

Aus den in der Satzung des Vereins festgelegten Zielen und Grundsätzen ergeben sich keine Anhaltspunkte, die den Zielen des Grundgesetzes widersprechen.

5. Dauer der Tätigkeit

Aus der Satzung des Vereins geht hervor, dass die Jugendagentur Heidelberg e.V. noch keine drei Jahre auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig gewesen ist.

Bewertung

Der Verein Jugendagentur Heidelberg e.V. hat zwar die in § 75 Abs. 1 SGB VIII genannten formellen Voraussetzungen erfüllt, ist jedoch noch nicht die in § 75 Abs.2 SGB VIII geforderten 3 Jahre auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig. Ein unmittelbarer Anspruch auf die Anerkennung besteht daher nicht, die Entscheidung über die Anerkennung stellt eine Ermessenentscheidung dar.

Hierbei ist zu beachten, dass die im Gesetz beschriebene Frist ihren Ursprung darin hat, eine Kontinuität und fachliche Qualität der anzuerkennenden Einrichtung zu gewährleisten. Die Jugendagentur Heidelberg e.V. besteht unter anderem aus Trägern, die ihrerseits bereits längere Zeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sind und als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind. Unter diesem Aspekt sieht die Verwaltung die Forderung nach Kontinuität und fachlicher Qualität trotz der nicht erfüllten Drei- Jahres- Frist als gewährleistet an und schlägt vor, die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe auszusprechen. Die Anerkennung bezieht sich jedoch ausdrücklich nur auf den Verein Jugendagentur Heidelberg e.V. und nicht auf seine rechtlich selbständigen Mitgliedsorganisationen.

Drucksache: 0241/2005/BV

III. Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung

Die Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung beruht auf § 4 des Jugendbildungsgesetzes. Hierin wird ausgeführt, dass Träger der außerschulischen Jugendbildung anerkannt werden, wenn sie

- 1. ihren Sitz und ihren Tätigkeitsbereich in Baden- Württemberg haben und sich überwiegend an baden- württembergische Teilnehmer wenden
- 2. im Rahmen der freiheitlich- demokratischen Grundordnung eine den Zielen des Grundgesetzes und der Landesverfassung förderliche Arbeit leisten
- 3. den Anforderungen der Gemeinnützigkeit im Sinne des Steuerrechts genügen
- 4. den Nachweis erbringen, dass ihre Arbeit nach Inhalt, Umfang und Dauer eine Förderung rechtfertigt und die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Bildungsarbeit erfüllt sind
- 5. im Rahmen der Zielsetzung und Satzung jedermann die Teilnahme ermöglichen
- 6. über fachlich geeignete Mitarbeiter verfügen
- 7. sich verpflichten, den Bewilligungsbehörden Einblick in ihren Gesamthaushalt und in ihre Kassenlage zu gewähren sowie die Finanzierung der geförderten Einrichtungen und Maßnahmen hinsichtlich der Teilnehmerzahl und Thematik offen zu legen
- 8. die Gewähr dafür bieten, dass Zuwendungen und Eigenmittel sparsam und wirtschaftlich verwendet werden.

Prüfung der Voraussetzungen:

1. Sitz und Tätigkeitsbereich

Die Jugendagentur Heidelberg e.V. hat laut Satzung ihren Sitz in Heidelberg und ist an Heidelberger Schulen tätig.

2. Ausrichtung an den Zielen des Grundgesetzes

Aus den in der Satzung des Vereins festgelegten Zielen und Grundsätzen ergeben sich keine Anhaltspunkte, die den Zielen des Grundgesetzes widersprechen

3. Verfolgung gemeinnütziger Ziele

Die Jugendagentur Heidelberg e.V. ist vom Finanzamt Heidelberg als gemeinnützige Einrichtung anerkannt.

4. Rechtfertigung einer Förderung und kontinuierliche Bildungsarbeit

Der Verein ist tätig in der schulischen und außerschulischen Jugendhilfe, insbesondere in der Förderung der Ausbildungsreife von Hauptschüler/ - innen und Schüler/ - innen im Berufsvorbereitungsjahr und leistet hier kontinuierlich Bildungsarbeit.

Drucksache: 0241/2005/BV

5. Teilnehmer

Der Verein Jugendagentur Heidelberg e.V. richtet sich mit seiner Arbeit an alle Hauptschüler/innen und Schüler/-innen des Berufsvorbereitungsjahres sowie alle benachteiligten jungen Arbeitslosen an der Schwelle von der Schule in das Berufsleben.

6. Fachliche und personelle Voraussetzungen

Die Jugendberufshilfe der Jugendagentur Heidelberg e.V. wird von pädagogischen Fachkräften geleistet, der Geschäftsführer hat langjährige Erfahrungen im Bereich der Jugendhilfe. Mit dieser personellen und fachlichen Ausstattung leistet der Verein einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben innerhalb des präventiven Netzwerkes der Jugendhilfe.

7. Haushalt

Der Verein und seine Mitgliedsorganisationen sind stets bereit, Einblick in ihren Haushalt und ihre Kassenlage zu gewähren sowie die Inhalte und Themen der Maßnahmen offen zu legen.

8. Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit

Es besteht kein Grund zu der Annahme, dass der Verein Zuwendungen und Eigenmittel nicht sparsam und wirtschaftlich verwendet.

Bewertung

Da der Verein Jugendagentur Heidelberg e.V. alle Voraussetzungen des § 4 Jugendbildungsgesetz erfüllt, hat er einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung.

gez.

Beate Weber

Drucksache: 0241/2005/BV 00166738.doc
